

Gemeinde Eisingen

Enzkreis

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen am 22. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im unter "www.eisingen-enzkreis.de" auf der Startseite, unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Eisingen, Talstraße 1, 75239 Eisingen während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben sind nur solche Bekanntgaben, die nicht den förmlichen Vorschriften des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für öffentliche Bekanntmachungen unterliegen.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Eisingen z. B. Bauleitplänen erfolgen in der Regel ebenfalls durch Bereitstellung im Internet unter "www.eisingen-enzkreis.de" auf der Startseite, unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe (Zeit, Ort und Tagesordnung) der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse wird durch Bereitstellung im Internet unter "www.eisingen-enzkreis.de" im Ratsinformationssystem unter der jeweiligen Sitzung bereitgestellt.
- (4) Als Tag der ortsüblichen Bekanntgabe gilt § 1 Abs. 3.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bekanntmachungen der Gemeinde Eisingen vom 16. März 1973 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisingen , den 23. April 2026

Sascha-Felipe Hottinger
Bürgermeister